

Satzung

des Vereins

„S.t.a.r.k! e.V.“

Sitz:

77784 Oberharmersbach

Präambel

Aufgrund der leidvollen Geschichte sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen durch einen katholischen Priester in der Gemeinde Oberharmersbach in den Jahren von 1969 bis 1991 wurde die Notwendigkeit für ein unterstützendes Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Raumschaft Zell am Harmersbach, Nordrach, Biberach/Baden und Oberharmersbach deutlich. Diese Aufgabe soll durch den Verein S.t.a.r.k e.V. gewährleistet werden, welcher von den politischen und kirchlichen Institutionen und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterstützt und getragen wird.

Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche auf vielfältige Weise zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Verletzung der Kinderrechte zu verbessern, sowie innerhalb von Kindergärten, Schulen, Vereinen und Institutionen der politischen und kirchlichen Gemeinden verbindliche Standards zum Thema Kinderschutz zu sichern und weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen die Personenkreise, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben (Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und -leiter, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, ...), durch Vorträge, Fortbildungen und Präventionsmaßnahmen für die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen innerhalb oder außerhalb des familiären Umfeldes sensibilisiert werden und angehalten werden, ihr eigenes Verhalten in der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen zu reflektieren sowie gegebenenfalls betroffenen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem sozialen und gemeinnützigen Engagement in den Gemeinden Biberach/Baden, Nordrach, Zell am Harmersbach und Oberharmersbach eine Organisationsstruktur gegeben.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **S.t.a.r.k! e.V.**

Der Sitz des Vereines ist in Oberharmersbach. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a. der Jugendhilfe,
- b. des Wohlfahrtswesens,
- c. der Erziehung und Bildung,
- d. der Hilfe für Opfer von Straftaten,
- e. der Kriminalprävention,
- f. der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nummer 1 der Abgabenordnung,
- g. und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, sowie Maßnahmen der Prävention zur Verhinderung von sexueller Gewalt, Missbrauch und Kindeswohlgefährdung. Detailliert handelt es sich dabei um

- Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellung von Fachliteratur
- Organisation und Finanzierung von Vortragsreihen
- finanzielle Förderung von Präventionsmaßnahmen
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen
- die Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen,
- Hilfestellung zur Erarbeitung von Leitlinien – Ehrencodex

Partnerschaftliche Kooperationen, insbesondere mit den politischen Gemeinden, den Kirchengemeinden, den Schulen, Kindergärten, den jeweiligen Elternvertretungen und Vereinen der Raumschaft Zell am Harmersbach, Nordrach, Biberach/Baden und Oberharmersbach, werden angestrebt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft/Beitrag

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Bildungseinrichtungen und Elternvertretungen, und Vereine werden, welche die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten.
Auf die Sonderregelung unter Ziff. 5. wird verwiesen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Auf die Sonderregelung unter Ziff. 5. wird verwiesen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
4. Dem Verein gehören ferner als Mitglieder (Delegierte) im Vorstand ständig je ein Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach, ein von den vier Gemarkungsgemeinden der Raumschaft gewählter Gemeindevertreter *), ein von allen Schulen der Raumschaft gewählter Vertreter *), ein von allen Kindergärten der Raumschaft gewählter Vertreter *), ein von allen Elternbeiräten aller Schulen und Kindergärten der Raumschaft gewählter Vertreter *) und ein Vertreter als Sprecher aller Vereine der Raumschaft *), an.

*) Die Raumschaft besteht aus dem Gebiet bzw. den Gemeinden Biberach/Baden, Nordrach, Zell am Harmersbach und Oberharmersbach.

5. Die Schulen, die Kindergärten und die daraus gebildeten Elternvertretungen (Elternbeiräte), sowie auch die Vereinssprecher sind jeweils keine juristisch selbständige Einrichtungen bzw. Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern in der Regel von den Kirchengemeinden oder den politischen Gemeinden der Raumschaft getragen.
Diese jeweils bestimmten bzw. gewählten Gruppenvertreter werden für den Zeitraum der Vertretung im Vorstand nach § 3 Ziffer 4 dieser Satzung Mitglied im Vorstand (sogenannte Delegierte) und sind auch Mitglied im Verein, „S.t.a.r.k! e.V.“, sind aber während der Zeit der Vertretung im Vorstand von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
Eine Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme nach § 3 Ziff. 2 der Satzung ist in diesen Fällen nicht erforderlich, sondern ist gesetzt.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt:

- a. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gerichtet an den Vorsitzenden des Vereins, zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.
- b. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie seine Einrichtungen.

2. Ausschluss:

- a. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen im Rückstand geblieben ist.
- b. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- c. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- d. Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1.b.) entsprechend.
- e. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3. Ende der Delegation:

Bei Mitgliedern, die von der Katholischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach, der politischen Raumschaftsgemeinden, den Schulen, den Kindergärten und den Vereinen der Raumschaft *)

delegiert sind, endet die Mitgliedschaft durch Rückgabe des Mandats oder durch vorzeitige Abberufung seitens der jeweils entsendenden Institution.

4. Tod/Auflösung:

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. je einem Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach, ein von den vier Gemarkungsgemeinden der Raumschaft gewählter Gemeindevertreter *), ein von allen Schulen der Raumschaft gewählter Vertreter *), ein von allen Kindergärten der Raumschaft gewählter Vertreter *), ein von allen Elternbeiräten aller Schulen und Kindergärten der Raumschaft gewählter Vertreter *) und ein Vertreter als Sprecher aller Vereine der Raumschaft *).
 - d. Schriftführer
 - e. Kassierer
 - f. bis zu vier Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c.) (Delegierte) kann auch in die Funktion nach Buchstabe a., b., d., e und f. gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Zell am Harmersbach, der von den vier Gemarkungsgemeinden der Raumschaft gewählte Gemeindevertreter *), der von allen Schulen der Raumschaft gewählte Vertreter *), der von allen Kindergärten der Raumschaft gewählte Vertreter *), ein von allen Elternbeiräten aller Schulen und Kindergärten der Raumschaft gewählter Vertreter *) und der Vertreter als Sprecher aller Vereine der Raumschaft *) sind Delegierte (siehe § 6 Ziff. 1 c) und sind ebenfalls stimmberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e. Erstellen des Jahresberichtes
 - f. Vorlage der Jahresplanung
 - g. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Delegierte nach § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, es sei denn, dass diese sich um die Funktion des 1. Vorsitzenden, eines

Stellvertreters, Schriftführers, Kassierers oder Beirats sich bewerben und vorgeschlagen werden.

6. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss davon absehen, eine Ersatzwahl vorzunehmen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von mind. 7 Tagen einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im gemeinsamen Amtsblatt aller vier Gemeinden der Raumschaft *) einberufen oder alle Mitglieder schriftlich in Textform eingeladen.
2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) unterschrieben werden muss.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes sowie von 2 Rechnungsprüfern
- f) Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das Geschäftsjahr
- g) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
- h) Beitragsfestsetzung
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Satzungsänderungen
- k) Auflösung des Vereins

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richtet, einzuberufen.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich durch Bekanntgabe im Gemeinsamen Amtsblatt der vier Gemeinden der Raumschaft *) mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, alle Mitglieder werden schriftlich in Textform eingeladen.

7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie unter 3. zu fertigen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins

12. Die Bestimmungen dieser Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 8

Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten, Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11

Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen jeweils zu einem Sechstel Anteil an die Katholische Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde, die Gemeinde Biberach, Gemeinde Nordrach, Gemeinde Oberharmersbach und an die Stadt Zell am Harmersbach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 13

Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Gengenbach.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde am 25. Juni 2013 in der Gründungs-Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder als Satzung beschlossen.

Zell am Harmersbach, den 25. Juni 2013

Der Vorstand:

1. Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

Delegierter Kath. Kirchengemeinde:

Delegierter Evang. Kirchengemeinde:

Delegierter der 4 politischen Gemeinden:

Delegierter der Schulen:

Delegierter der Kindergärten:

Delegierter der Elternvertreter von
allen Kindergärten und Schulen:

Delegierter der Sprecher der Vereine:

Schriftführer:

Kassierer:
